



INVOLATUS
CARRIER CONSULTING GMBH

NUR - FLUG – EINZELPLATZ - VEREINBARUNG

Agenturnummer

Firma

Strasse

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

- nachfolgend: „**Vertragspartner**“ -

gerichtet an die

Involatus Carrier Consulting GmbH
Düsselstraße 18 a
41564 Kaarst

- nachfolgend: „**ICC**“ –



INVOLATUS
CARRIER CONSULTING GMBH

Präambel

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ICC nicht selber als ausführendes Luftfahrtunternehmen auftritt, sondern lediglich Flugplatzkontingente anderer Luftfahrtunternehmen erwirbt und im eigenen Namen an Dritte weiterveräußert.

Wenn und soweit der Vertragspartner Leistungen der ICC paketiert und an seine eigenen Gäste vertreibt, gilt:

1. Buchungsabwicklung

1.1 Der Vertragspartner kann bei der ICC über ihre elektronischen Reservierungssysteme die darin frei gegebenen *Nur-Flug-Einzelplätze* zu den dort vorgegebenen Preisen buchen.

1.2 Soweit der Vertragspartner für den Gast *Nur-Flug-Einzelplätze* im Rahmen dieser Vereinbarung bucht, ist er verpflichtet, den Gast auf die Geltung der jeweils aktuellen AGB der ICC sowie der Beförderungsbedingungen des jeweils ausführenden Luftfahrtunternehmens hinzuweisen und ihm diese Bedingungen zur Kenntnis zu bringen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Obliegenheit kann sich die ICC beim Vertragspartner schadlos halten.

1.3 Wählt ICC im Falle des Rücktritts des Gastes die konkrete Berechnung, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Flugpreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung vertraglicher Leistungen.

Die pauschalierten Rücktrittskosten bei *Nur-Flug-Buchung* betragen pro Reisenden pro Strecke:

- bis 14 Tage vor Flugantritt: 50% des Beförderungsentgelts, jedoch mindestens 25 €
- ab 14 Tage bis Reiseantritt: 100% des Beförderungsentgelts, jedoch mindestens 25 €

Bei gekennzeichneten Sonderangeboten (z.B. „Aktionspreisen“) ist eine teilweise oder vollständige Erstattung des Flugpreises grundsätzlich nicht möglich.

Es bleibt dem Vertragspartner unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein wesentlich niedrigerer oder gar kein Schaden im Zusammenhang mit dem Rücktritt von dem Vertrag entstanden ist. Bereits ausgehändigte Flugscheine sind vom Flugreisenden zurück zu geben und dürfen nicht mehr weiter verwendet werden, da andernfalls eine Erstattung nicht erfolgt.



INVOLATUS
CARRIER CONSULTING GMBH

2. Reklamation

2.1 Soweit der Vertragspartner zur Buchung von Nur-Flug-Einzelplätzen weitere touristischen Einzelleistungen für den Gast hinzu bucht und damit im Verhältnis zu ihm zum Reiseveranstalter iSd §§ 651 a ff BGB wird, ist die ICC nur Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners im Hinblick auf die Flugleistung.

2.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei ihm eingehende Reklamationen des Gastes bezüglich der gebuchten Nur-Flug-Leistung unverzüglich, spätestens 10 Werktage nach Erhalt, an die ICC in Schriftform weiterzuleiten.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber dem Gast Zusagen über etwaige Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche mit Wirkung für / gegen die ICC zu geben.

Im Falle einer reiserechtlichen Reklamation haftet die ICC im Innenverhältnis nur auf Basis der Berechnung des Nur-Flug-Preises, mithin nicht auf Basis eines paktierten Preises. Eine weitere Schadlosstellung des Vertragspartners im Verhältnis zum Gast findet nicht statt. Im Falle einer reiserechtlichen Reklamation prüft die ICC eine Haftung nach Grund und Höhe und stellt dem Vertragspartner gegebenenfalls eine Gutschrift auf Basis des Nur-Flug-Preises, wenn der ICC ein schuldhafter Verstoß vorzuwerfen ist.

Die Parteien sind sich einig, dass in den Fällen, in denen das ausführende Luftfahrtunternehmen gemäß EU-Verordnung 261/2004 gegenüber den Passagieren haftet, im Innenverhältnis diejenige Partei die Kosten der vorgeschriebenen Ausgleich- und Unterstützungsleistung sowie Erstattungsbeträge zu tragen hat, die das die Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat oder, im Falle fehlenden Verschuldens, veranlasst hat.

Die Fälle nach der EU-Verordnung 261/04 werden wie folgt abgewickelt:

- Liegt ein Fall der EU-Verordnung 261/2004 vor und wenden sich Passagiere an das ausführende Luftfahrtunternehmen, so ist dieses im Außenverhältnis Ansprechpartner des Kunden und trägt die Verantwortung für die Regulierung/Abwicklung.
- Ist die Überbuchung, Annullierung oder Verspätung von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zu vertreten oder ist dieses Veranlasserin des haftungsbegründenden Ereignisses, so zahlt das ausführende Luftfahrtunternehmen die zu leistenden Entschädigungen trägt die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch macht.
- Sind Ansprüche des Kunden auf einen von der ICC zu vertretenden Verhaltens zurückzuführen oder ist sie Veranlasser des Ereignisses, so hat sie dem Vertragspartner die Entschädigungsbeträge und Kosten zu erstatten, sofern sie gemäß der EU-Verordnung 261/2004 dem Kunden zahlen oder für ihn aufwenden musste.



- Hat der Vertragspartner eigene Kunden gemäß EU-Verordnung 261/2004 entschädigt oder Kosten nach dieser Vorschrift übernommen, deren Entstehen der Vertragspartner zu vertreten oder veranlasst hat, so erstattet dieser der ICC diese Entschädigung und Kosten.
- Hat das ausführende Luffahrtunternehmen diese Kosten getragen, erstattet der Vertragspartner die Kosten an das ausführende Luffahrtunternehmen.
- Wenden sich Passagiere wegen Ansprüchen nach der EU-Verordnung 261/2004 an den Vertragspartner, obwohl die ICC oder das ausführende Luffahrtunternehmen verantwortlich sind, kann der Vertragspartner die Ansprüche gemäß EU-Verordnung 261/2004 im Namen des jeweiligen Verursachers dann regulieren, wenn der Verursacher zuvor seine Zustimmung schriftlich oder in Textform erteilt hat.
- Die ICC benennt für alle Regulierungsfälle nach der EU-Verordnung 261/2004 einen deutschsprachigen Ansprechpartner bei dem Flugaanbieter selbst oder bei dem ausführenden Luffahrtunternehmen, an denen sich Passagiere wenden können.
- Ansprüche wegen Gepäckverlust, -verspätung oder -schäden und wegen Sondergepäck bzw. Sonderanmeldung oder wegen Ereignissen in der Kabine oder ähnlicher Ereignisse leitet der Vertragspartner in deutscher Sprache unmittelbar an die den Schaden regulierende Airline. Die ICC wird insofern von der Haftung freigestellt.
- Die übrigen flugbezogenen Reklamationen leitet der Vertragspartner in deutscher Sprache unmittelbar an den Schaden regulierenden Flugaanbieter.
- Werden Ansprüche nicht innerhalb von 2 Monaten nach Rückflugtag des Kunden bei der ICC angemeldet, sind diese verfristet. Eine Regulierung fristgerechter Eingaben erfolgt nur im Verhältnis ICC zum Vertragspartner auf Basis des beide Parteien verbindenden Flugpreises.
- Die Verrechnung einer Kompensation, die der Vertragspartner ggfs. seinem Kunden gewährte, mit einer Forderung der ICC gegen den Vertragspartner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ICC möglich.

2.3 Im Rahmen dieser Vereinbarung tritt der Vertragspartner gegenüber dem Gast nicht als Agentur der ICC oder des ausführenden Luffahrtunternehmens auf. Demzufolge hat der Vertragspartner gegenüber der ICC keinen Anspruch auf Vermittlungsprovision für die Buchung von Nur-Flug-Einzelplätzen oder damit einhergehenden Zusatz-Leistungen.



INVOLATUS
CARRIER CONSULTING GMBH

3. Zahlungsmodalitäten

Soweit der Vertragspartner paketierte, zahlt er den Flugreisepreis an die ICC. Die Parteien vereinbaren die Zahlung per Kreditkarte via MASTERCARD oder VISA. Im Falle der Nichtzahlung steht der ICC ein Leistungsverweigerungsrecht zu und der Vertragspartner stellt die ICC insoweit von einer Haftung frei.

4. Provision und Bonus

- 4.1** Im Rahmen dieser Vereinbarung sind die Vertragsparteien über kein Bonussystem miteinander verbunden. Es steht dem Vertragspartner frei, mit seinem Gast ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.
- 4.2** Es besteht Einigkeit darüber, dass die ICC keine Preisgleichheit in allen Vertriebskanälen garantiert und gegenüber dem Vertragspartner hierzu auch nicht verpflichtet ist.

5. Datenschutz

- 5.1** Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Buchung von Nur-Flug-Einzelplätzen sämtliche erforderlichen Daten seines Gastes der ICC zu übermitteln, mithin Flugdatum und -strecke, Vor- und Zunamen der Passagiere.
Der Vertragspartner hat durch die Angabe geeigneter Kontaktdaten des Gastes sicher zu stellen, dass auch die ICC dem Flugreisenden im Falle von kurzfristigen Änderungen diese übermittelt werden können. Die ICC verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten des Gastes gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und anderen Datenschutzbestimmungen zu behandeln.
- 5.2** Der Vertragspartner darf die Wort-/Bildmarke der ICC nur im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung nutzen, nicht aber als Internet-Domain oder Teil einer Internet-Domain. Ferner nicht im Rahmen von Internet-Suchmaschinen (z.B. sponsored link, metatag, adwords, u.a.) oder für die Verbindung der Marke ICC mit anderen Marken, Namen und sonstigen Kennzeichnungen.

6. Kündigung

- 6.1** Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende geschlossen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird mit Zugang beim Empfänger wirksam. Bestehende Buchungen werden auch nach erfolgter Kündigung abgewickelt, soweit die Zahlung nach Punkt 3 erfolgt.



INVOLATUS
CARRIER CONSULTING GMBH

- 6.2** Die ICC kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, insbesondere bei
- a.** Wechsel des Inhabers, der Gesellschafter und/oder der Gesellschaftsform des Vertragspartners, sowie Wechsel des Sitzes außerhalb des Bundesgebietes, soweit dies der ICC nicht zuvor schriftlich mitgeteilt worden ist.
 - b.** Veräußerung, Verpachtung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen oder der Gesellschaft insgesamt.
 - c.** nachteiliger Vermögensverschlechterung, die sich insbesondere durch wiederholte Pfändung und/oder Abtretung von Entgeltansprüchen zeigt.
 - d.** Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens.
 - e.** Abgabe der Versicherung an Eides statt durch den Vertragspartner.
 - f.** Wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages.

7. Persönliche Haftungsübernahme

- 7.1** Voraussetzung einer Zusammenarbeit ist die Vorlage eines aktuellen HRB-Auszugs bzw. einer aktuellen Gewerbeanmeldung durch den Vertragspartner.
- 7.2** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 7.3** Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 7.4** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Kaarst, den

.....
(Ort, Datum)

.....
Involutus Carrier Consulting GmbH

.....
(Vertragspartner)
Unterschrift des GF / Inh. & Stempel